Fassung vom 27. Jänner 2011

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG

I. Präambel

Diese Richtlinie regelt die Arten, die Höhe, die Dauer, die Form der Gewährung und die Rückforderbarkeit der Beihilfen gemäß § 19c des Berufsausbildungsgesetzes an Lehrberechtigte gemäß § 2 des Berufsausbildungsgesetzes sowie § 2 Abs. 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

Die Lehrlingsausbildung in Österreich beruht auf dem Dualen System der Ausbildung in den Unternehmen und in den Berufsschulen. Rund 40 % der Jugendlichen eines Altersjahrganges entscheiden sich für diesen Ausbildungsweg. Die Duale Ausbildung ist einer der Eckpfeiler des österreichischen Bildungssystems und international anerkannt. Durch die Verbindung von praxisnaher Ausbildung im Betrieb und Erwerb der erforderlichen theoretischen allgemeinen und berufsspezifischen Kenntnisse in der Berufsschule ist die Duale Ausbildung besonders geeignet, zur Deckung des österreichischen Fachkräftebedarfs beizutragen. Die Unterstützung der ausbildenden Unternehmen ist daher ein wichtiges Anliegen im öffentlichen Interesse.

Die Beihilfen sind bedarfs- und qualitätsorientiert ausgerichtet und bestehen aus einer Basisförderung sowie zusätzlichen Förderungen. Die Basisförderung orientiert sich an der von den Unternehmen zu zahlenden Lehrlingsentschädigungen, die zusätzlichen Förderungen bieten Anreize für das erstmalige Ausbilden von Lehrlingen und zur Steigerung der Qualität in der Ausbildung.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist mit der Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes betraut und somit für alle Belange der betrieblichen Lehrlingsausbildung zuständig. Die Förderungen werden von den Lehrlingsstellen bei den Wirtschaftskammern in den Bundesländern unter Mitwirkung der Arbeiterkammern abgewickelt.

II. Ziele

Zahl und Qualität der betrieblichen Ausbildungsplätze im Rahmen der Berufsausbildungsgesetze sollen durch ein System an betrieblichen Lehrstellenförderungen erhöht werden. Die grundlegenden Rahmenbedingungen und Ziele dieses Fördersystems sind im Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Folgende spezifische Ziele sollen über verschiedene Förderarten erreicht werden:

1) Förderung von Lehrstellen in Betrieben zur Erhöhung der Bereitschaft der Betriebe, Lehrstellen anzubieten
2) Förderung von neuen Lehrstellen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrbetriebe
3) Förderung von Betrieben, deren Lehrlinge sich zur Mitte der Lehrzeit erfolgreich einem qualitätsbezogenen Ausbildungsnachweis unterziehen
4) Förderung von Betrieben für zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die der Erreichung der Ausbildungsziele und/oder der Steigerung der Qualität der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen dienen
5) Förderung von Betrieben für Maßnahmen, die der Weiterbildung von Ausbildern und Ausbilderinnen in Ausbildungsbetrieben dienen
6) Förderung von Betrieben, deren Lehrabsolventen ausgezeichnete oder gute Ergebnisse bei Lehrabschlussprüfungen erzielen
7) Förderung von Betrieben, die Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten ergreifen
8) betriebliche Maßnahmen für einen gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

III. Förderungsart und -höhe, förderbare Ausgaben

1. Basisförderung

Förderbar ist jedes Lehrverhältnis, das über das ganze Lehrjahr aufrecht war oder regulär - durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende - geendet hat; die Beihilfe wird im Nachhinein gewährt.

Lehrzeitanrechnungen oder Lehrzeitverkürzungen (gem. BGBl. 201/97 Reifeprüfung oder abgeschlossene BMS oder Lehre, § 23 Abs. 2a BAG, § 5 Abs. 3 LFBAG) werden berücksichtigt. Die Förderung gebührt in diesem Fall für die im antragstellenden Betrieb verbrachte Lehrzeit und wird aliquotiert.

Formel: (12 – Anrechnung für das LJ in Monaten) / 12 * Förderhöhe im betreffenden LJ
oder (365 – Anrechnung für das LJ in Tagen) / 365 * Förderhöhe im betreffenden LJ

Die Förderhöhe beträgt

- für das 1. Lehrjahr eine Förderung iHv drei Lehrlingsentschädigungen
- für das 2. Lehrjahr eine Förderung iHv zwei Lehrlingsentschädigungen

für das 3. und 4. Lehrjahr jeweils eine Förderung iHv einer Lehrlingsentschädigung

Für halbe Ausbildungsjahre wird jeweils die Hälfte der in diesem Lehrjahr vorgesehenen Prämie gewährt.

Zur Berechnung der Förderhöhe wird die kollektivvertragliche (bzw. durch das Bundes-Einigungsamt festgelegte) Lehrlingsentschädigung ohne Sonderzahlungen im letzten vollen Monat des betreffenden Lehrjahres herangezogen. Voraussetzung ist, dass der tatsächlich angewendete Bruttobetrag nicht darunter liegt.

Für jene Betriebe, bei denen weder ein Kollektivvertrag noch eine Satzung durch das Bundes-Einigungsamt zur Anwendung kommen, hat der Förderausschuss einen Referenzwert zu beschließen. Dieser Referenzwert wird aus dem Durchschnittswert der Lehrlingsentschädigungen der 10 häufigsten Kollektivverträge errechnet, die in der Lehrlingsausbildung angewendet werden. Zur Berechnung der Förderhöhe wird die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung, maximal aber die Höhe des Referenzwertes, herangezogen.

Der Referenzwert beträgt für das:

1. Lehrjahr Euro 460,00
2. Lehrjahr Euro 609,00
3. Lehrjahr Euro 806,00
4. Lehrjahr Euro 948,00

2. Neue Lehrstellen (Blum-Bonus II)

Förderbar sind alle Lehrverhältnisse

a) in neu gegründeten Unternehmen, die auf der Grundlage eines gemäß § 3a BAG erforderlichen neuen Feststellungsbescheids bzw. Lehrbetriebsanerkennungsbescheid gem. § 15 Abs. 1 und 2 LFBAG Lehrlinge ausbilden, die innerhalb von fünf Jahren ab Gründungsdatum beginnen
b) in schon bestehenden Unternehmen, die auf der Grundlage eines gemäß § 3a BAG erforderlichen neuen Feststellungsbescheids bzw. Lehrbetriebsanerkennungsbescheid gem. § 15 Abs. 1 und 2 LFBAG erstmals Lehrlinge ausbilden, die innerhalb von einem Jahr ab Beginn des (ebenfalls förderbaren) ersten Lehrverhältnisses beginnen
c) nach Wiederaufnahme der Lehrlingsausbildung nach mindestens drei Jahren, in welchen kein Lehrling ausgebildet worden ist (drei Jahre nach Endigung des letzten Lehrvertrages), die innerhalb von einem Jahr ab Beginn des (ebenfalls förderbaren) ersten Lehrverhältnisses nach der Ausbildungspause beginnen

Ein Lehrberechtigter kann unter diesem Titel nur einmal gefördert werden. Es ist demnach ausgeschlossen, dass nach Ablauf des jeweiligen Förderzeitraumes von einem oder fünf Jahren erneut eine Förderung gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie (Neue Lehrstellen) gewährt wird.

Pro Lehrberechtigtem können maximal 10 Lehrlinge gefördert werden.

Die Förderhöhe beträgt für jedes geförderte Lehrverhältnis Euro 2.000,00.

Die Förderung kann für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.6.2008 liegt.

Förderbar sind alle Lehrverhältnisse, die vom neuen Feststellungsbescheid umfasst sind. Förderungen gebühren auch für Lehrlinge die im Rahmen eines zusätzlichen Feststellungsbescheids oder zusätzlicher Feststellungsbescheide (für weitere Lehrberufe oder andere Bundesländer) aufgenommen werden, wenn diese(r) innerhalb der jeweiligen Frist von fünf bzw. einem Jahr erlassen wird (werden). Damit verlängert sich aber weder die ursprüngliche Frist, noch erweitert sich das Kontingent von insgesamt maximal 10 Lehrlingen.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass entweder der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in einem Lehrverhältnis mit dem antragstellenden Betrieb befindliche Lehrling 12 Monate Ausbildung in diesem Lehrbetrieb absolviert hat, oder der Lehrling sein Lehrziel durch reguläre Endigung der Lehrzeit oder Lehrabschlussprüfung erreicht hat.

Für a):

Ein neu gegründetes Unternehmen liegt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen vor:

- Neugründung eines Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur, der der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 dient
- keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb
- kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb durch entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung eines Betriebes

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der letzte Tag des Kalendermonats in dem der Betriebsinhaber erstmals werbend nach außen in Erscheinung tritt.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines korrekt ausgefüllten Formulars NeuFö 1 nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG).

Übergangsregelung:

Die Förderung kann von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.12.2007 gegründet wurden, oder erstmals oder drei Jahre nach Endigung des letzten Lehrvertrages wieder Lehrlinge ausbilden. Der erste Lehrling löst dabei sowohl die jeweilige Frist von fünf Jahren oder einem Jahr als auch das Kontingent von maximal 10 Lehrlingen aus. Tatsächlich in Anspruch genommen werden kann die Förderung lediglich für jene Lehrlinge, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.6.2008 liegt.

3. Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit

Förderbar sind Betriebe, deren Lehrlinge zur Hälfte der Lehrzeit an einem qualitätsbezogenen Ausbildungsnachweis teilnehmen.

Voraussetzungen sind:

- Parallel zur Ausbildung Führung einer Ausbildungsdokumentation zum Nachweis der im Betrieb vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufsbildes gem. Anhang 1 durch den Lehrberechtigten
- Positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Hälfte der Lehrzeit innerhalb eines Zeitraumes gemäß nachstehender Tabelle
- Alle Lehrlinge in allen im Betrieb ausgebildeten Lehrberufen des entsprechenden Jahrganges müssen an dem Praxistest teilnehmen. Der Stichtag für die Bestimmung des Jahrganges (ein Jahrgang umfasst alle Lehrlinge, deren Mitte der Lehrzeit in ein Kalenderjahr fällt) ist jeweils der 1. September für das folgende Kalenderjahr. Der Förderausschuss kann mit Beschluss einen anderen Stichtag festlegen. Von diesem Grundsatz kann durch Beschluss des Förderausschusses in begründeten Einzelfällen abgegangen werden. Ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG (Teilqualifikationen).
- Bei Lehrzeitanrechnungen müssen mindestens 6 Monate Ausbildung in dem zu fördernden Betrieb stattgefunden haben (in diesem Fall umfasst die Ausbildungsdokumentation die Zeit der Ausbildung im zu fördernden Betrieb)
- Durchführung der Praxistests in der Arbeitszeit oder unter Anrechnung auf die Arbeitszeit
- Anmeldung zum Praxistest bei der Lehrlingsstelle:
  - Die Anmeldung aller Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 30.11 2010 begonnen hat, muss bis spätestens bis zum Ablauf des fünften Monats ab Lehrzeitbeginn erfolgen.
  - Alle Lehrlinge, deren Lehrverhältnis vor dem 01.12.2010 begonnen hat, sind bis zum 28.02.2011 anzumelden.
- Der Praxistest muss vor dem 1. Februar 2011 stattfinden. Die Voraussetzung, dass alle im Betrieb ausgebildeten Lehrlinge eines Jahrganges an einem Praxistest teilgenommen haben müssen (s. oben 3. Voraussetzung), ist mit Stichtag 1.2.2011, 00.00 Uhr, jedenfalls erfüllt, auch wenn noch nicht alle Lehrlinge desselben Jahrganges teilgenommen haben.

Beginn und Ende des Zeitraumes innerhalb dessen der Praxistest absolviert werden kann:

Lehrzeitdauer lt. Lehrberufsliste in Jahren	ab Beginn Lehrmonat	Bis Ende Lehrmonat
4	16	32
3,5	14	28
3	12	24
2,5	10	20
2	8	16

Lehrlinge in Doppellehren sollen nach Möglichkeit an einem Praxistest über beide Lehrberufe teilnehmen, wenn dies nicht möglich ist, müssen zwei Praxistests absolviert werden.

Die berufsbezogenen Inhalte und Standards der Praxistests sind für jeden Lehrberuf vom Förderausschuss zu beschließen.

Der Praxistest kann

- von den Lehrlingsstellen organisiert, oder

- in vom Förderausschuss anerkannte Lehrlingswettbewerbe integriert werden

Im Fall eines negativen Praxistests kann unter folgenden Voraussetzungen für diesen Lehrling die Förderung in halber Höhe beansprucht werden:
- Aus der zum Praxistest eingereichten Ausbildungsdokumentation geht hervor, dass die entsprechenden Inhalte ausreichend vermittelt worden sind
- Aus der weiter geführten Ausbildungsdokumentation geht hervor, dass auf die festgestellten Defizite verstärkt eingegangen wurde
- Die Lehrabschlussprüfung wird beim ersten Antreten bestanden

Die Ausbildungsdokumentation über die gesamte Lehrzeit ist im Fall eines negativen Praxistests hinsichtlich der oben genannten Voraussetzungen von der Lehrlingsstelle zu prüfen. Die AK ist von der Bewertung durch die Lehrlingsstelle zu informieren und kann dazu innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben.

Förderhöhe:
- Die Förderhöhe beträgt pro Lehrling Euro 3.000,00 (oder Euro 1.500,00)
- Bei Lehrzeitanrechnungen ergibt sich die Förderhöhe aliquot aus der bis zur Mitte der Lehrzeit im Betrieb verbrachten Ausbildungszeit. Diese im Betrieb verbrachte Ausbildungszeit muss mindestens sechs Monate betragen.

Formel: (Hälfte der Lehrzeit – Anrechnung)*100/Hälfte der Lehrzeit
Bedingung: (Hälfte der Lehrzeit – Anrechnung) größer gleich 6 Monate

Für die Praxistests ist eine Jury aus zwei Personen (AG, AN) vorgesehen. Das Qualifikationsniveau der Juroren muss Prüfern bei der LAP entsprechen. Für die Juroren sind Entschädigungen entsprechend der Prüferentschädigung bei der LAP vorzusehen. Die Kosten der Lehrlingsstellen für Organisation der Praxistests und Entschädigungen der Juroren (vergleichbar mit den Kosten der LAP) sowie Kosten für notwendige Materialien sind aus den Fördermitteln zu tragen. Es werden keine Taxen vorgesehen.

Die Ausbildungsdokumentationen müssen beim Praxistest vorliegen, die rechtzeitige Übermittlung obliegt dem ausbildenden Unternehmen. Die Juroren haben die Vollständigkeit der Ausbildungsdokumentationen im Rahmen des Tests zu bestätigen. In begründeten Fällen können fehlende Ausbildungsdokumentationen innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen bei der Lehrlingsstelle nachgereicht und von den Juroren im Nachhinein geprüft werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten ab 10. September 2010.

In folgenden Fällen kann die Lehrlingsstelle für einen versäumten Praxistesttermin innerhalb des Praxistestfensters ein Ersatztermin anbieten:
- Krankheit des Lehrlings
- Berufsschulbesuch des Lehrlings
- sonstigen wichtige, nicht in der betrieblichen Sphäre liegenden Gründe (z.B. Dienstverhinderungen laut Kollektivvertrag, Urlaub)

Übergangsregelung:

Das System der Praxistests wird seitens der Lehrlingsstellen schrittweise so aufgebaut, dass jedenfalls ab September 2009 in maßgeblichen Lehrberufen Praxistests oder seitens des Förderausschusses anerkannte Lehrlingswettbewerbe vorliegen.

Sollte es in einzelnen Fällen trotz aller Bemühungen der Lehrlingsstellen bis 31.12.2010 nicht möglich sein, dass in einzelnen Lehrberufen Praxistests oder seitens des Förderausschusses anerkannte Lehrlingswettbewerbe vorliegen, entfällt bis zu diesem Zeitpunkt nach Beschlussfassung im Förderausschuss in diesen Berufen die Voraussetzung, wonach alle Lehrlinge eines Jahrganges an den Praxistestes teilnehmen müssen. Zweck dieser Übergangsregelung ist sicherzustellen, dass die Bestimmung, wonach alle Lehrlinge eines Unternehmens an Praxistests teilnehmen müssen, in diesen Fällen Unternehmen nicht grundsätzlich von der Förderung in anderen Lehrberufen ausschließt.

4. Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Förderbar sind Lehrberechtigte, deren Lehrlinge eine zwischen- oder überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme absolviert haben:

a) Ausbildungsverbundmaßnahmen gemäß § 2a BAG, die bescheidmäßig vorgeschrieben sind
b) Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen im Rahmen des Berufsbildes, die der Steigerung der Ausbildungsqualität dienen
c) Berufsbezogene Zusatzausbildungen von Lehrlingen, die über das Berufsbild hinausgehen
d) Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen
e) Der Besuch von Vorbereitungskursen auf die Berufsreifeprüfung während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung auf die Arbeitszeit, wenn nicht bereits eine Lehrzeitverlängerung zum Zweck der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung erfolgt ist

Die Förderung von Ausbildungsverbundmaßnahmen bzw. zwischen- oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist an eine inhaltliche Prüfung durch die LST gebunden. Diese kann vorab oder im Nachhinein erfolgen. Die AK ist von der Bewertung durch die LST zu informieren und kann dazu innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben.

Liste bereits geprüfter Maßnahmen: Maßnahmen, für die bereits vorweg im Förderausschuss oder im Zuge der inhaltlichen Prüfung durch die Lehrlingsstellen und Arbeiterkammern eine positive Bewertung vorliegt, werden in einer Liste des Förderausschusses angeführt. Diese Maßnahmen müssen dann nicht mehr im Einzelfall geprüft werden.

Ausgeschlossen sind reine Produktschulungen, nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse) und Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Mitarbeiter des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung.

Fördervoraussetzung ist eine Anrechnung auf die Arbeitszeit. Es ist eine unterschriebene Erklärung vorzulegen, dass die geförderte Ausbildungszeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

Die Förderhöhe beträgt:

Für a) – c):

- 75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer bis zu einer Gesamthöhe von Euro 1.000,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrberechtigten, maximal Euro 10.000,00 pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb.
- Ab 40 Lehrlingen im Lehrbetrieb steigt die Deckelung um Euro 1.000,00 und je 10 weitere Lehrlinge um zusätzliche Euro 1.000,00 pro Kalenderjahr. Stichtag für die Lehrlingszahl ist jeweils der vorangegangene 31.12.
- Bei zwischenbetrieblicher Ausbildung (= Maßnahme in einem anderen Betrieb oder einer Ausbildungseinrichtung) gilt zudem eine Höchstgrenze von Euro 40,00 pro Tag.

Für d):

- 75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer bis zu einer Gesamthöhe von Euro 250,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrberechtigten, maximal Euro 2.500,00 pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb.

Für e):

- Abgeltung der Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten). Für die Berechnung der Förderhöhe wird die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Berechnung der Basisförderung zum Zeitpunkt des Endes der Maßnahme herangezogen.

Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel und Prüfungsgebühren.

Voraussetzungen sind:

- dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden
- dass ein aufrechtes Lehrverhältnis besteht, ausgenommen d), hier auch bis maximal 6 Monate nach Ende der Lehrzeit
- die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
- die Vorlage einer Zahlungsbestätigung, ausgenommen e)
- die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung (fachlich, Qualität, Motivation) für Maßnahmen, die nicht in der Liste bereits geprüfter Maßnahmen aufscheinen
- die Vorlage einer unterschriebenen Erklärung zur Anrechnung auf die Arbeitszeit
- Angabe der Kursdauer (in Unterrichtseinheiten) für e)

Innerbetriebliche Schulungen können beim Förderausschuss eingereicht werden.

5. Weiterbildung der Ausbilder

Förderbar sind Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder mit einer Mindestdauer von 8 Stunden.

Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder ist an eine inhaltliche Prüfung durch die LST gebunden. Diese kann vorab oder im Nachhinein erfolgen. Die AK ist von der Bewertung durch die LST zu informieren und kann dazu in den Fällen, die nicht vom Maßnahmenkatalog umfasst sind, innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben.

Liste bereits geprüfter Maßnahmen: Maßnahmen, für die bereits vorweg im Förderausschuss oder im Zuge der inhaltlichen Prüfung durch die Lehrlingsstellen und Arbeiterkammern eine positive Bewertung vorliegt, werden in einer Liste des Förderausschusses angeführt. Diese Maßnahmen müssen dann nicht mehr im Einzelfall geprüft werden.

Voraussetzung ist die Ausbilderqualifikation. Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zur Ausbilderqualifikation (z.B. Persönlichkeitsbildung, Ausbildungsrecht, Pädagogik/Psychologie, Suchtprävention, Diversity, Umgang mit Migranten …). Nicht gefördert werden beruflich-fachliche Weiterbildungen.

Die Förderhöhe beträgt:

75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer, maximal aber Euro 1.000,00 pro Ausbilder und Kalenderjahr.

Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel und Prüfungsgebühren.

Voraussetzungen sind:

- dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden
- die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
- die Vorlage einer Zahlungsbestätigung
- die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung für Maßnahmen, die nicht in der Liste bereits geprüfter Maßnahmen enthalten sind

Arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den geförderten Weiterbildungsmaßnahmen sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auf die Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn eine Entsendung durch den Dienstgeber erfolgt.

6. Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Förderbar sind Lehrberechtigte, deren Lehrabsolventen LAP-Ergebnisse mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bei erstmaligem Antritt zu einer Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrverhältnis erreichen.

Die Förderhöhe beträgt:

Euro 200,00 pro LAP mit gutem Erfolg
Euro 250,00 pro LAP mit Auszeichnung

Voraussetzungen sind:

- dass der Kandidat zumindest die letzten 12 Monate vor Beendigung der Lehrzeit beim antragstellenden Betrieb gelernt hat. (im LV vereinbarte Lehrzeit)
- dass die Prüfung im erlernten Lehrberuf stattgefunden hat
- dass die Lehrabschlussprüfung bis spätestens 12 Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden hat

7. Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Förderbar sind:

a) Kosten bei Wiederholung einer Berufsschulklasse, damit die BS abgeschlossen werden kann
b) Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder – bei Lehrlingen, die keinen positiven Berufsschulabschluss haben - auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
c) Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau in den Bereichen Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund

Die Förderhöhe beträgt:

Für a):

- Abgeltung der Bruttolehrlingsentschädigung/des Lohns während der Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und anfallende Aufwendungen der Betriebe für korrespondierende Internatskosten. Für die Berechnung der Förderhöhe wird die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Berechnung der Basisförderung bzw. der Lohn auf Basis des Lohnzettels zum Zeitpunkt des Endes der Maßnahme herangezogen.

Für b) und c):

- 100 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer, maximal Euro 1.000,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb
- Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel und Prüfungsgebühren.

Voraussetzungen sind:

Für a):

- der Lehrling wiederholt eine negativ absolvierte Klasse; Nachweis: negatives Berufsschulzeugnis
- innerhalb der für den jeweiligen Lehrberuf vorgesehenen Lehrzeit, im Bedarfsfall bis ein Jahr nach Endigung
- über das im Lehrplan vorgesehene Stundenausmaß hinaus
- bei bezahlter Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

Für b) und c):

- dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden
- dass die Ausbildung in der Lehrzeit stattfindet, für b) im Bedarfsfall bis ein Jahr nach Endigung
- die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
- die Vorlage einer Zahlungsbestätigung
- die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung

Arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den geförderten Weiterbildungsmaßnahmen sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auf die Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn eine Entsendung durch den Dienstgeber erfolgt.

8. gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

Förderbar sind Maßnahmen und Projekte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Förderbare Maßnahmen und Projekte sind z.B.:

- Öffentlichkeitsarbeit von Betrieben für Jugendliche und deren Eltern
- Gendergerechtes Job Coaching (z.B. Begleitung und Unterstützung junger Frauen in nicht traditionellen Lehrberufen)
- Initiativen zur Förderung von jungen Frauen in technikorientierten Lehrberufen
- Sensibilisierung von Unternehmen und deren Mitarbeitern/innen im Zusammenhang mit der Beschäftigung in nicht traditionellen Lehrberufen von Frauen und Männern
- Teilnahme von Betrieben an Projekten zur Unterstützung von jungen Frauen in ihrer Berufswahl in nicht traditionellen Lehrberufen

Förderanträge sind von den Lehrlingsstellen dem Förderausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Die Kriterien und Abwicklungsmodalitäten werden vom Förderausschuss gesondert festgelegt.

Aus dem gesamten Förderbudget können jährlich bis zu Euro 5 Mio. für diesen Punkt vergeben werden.

9. Förderungen für Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG und § 11b LFBAG (integrative Berufsausbildung – Teilqualifizierungen)

Für Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG und nach § 11b LFBAG kommen die nachfolgend aufgezählten und spezifizierten Förderarten zur Anwendung. Alle nicht ausdrücklich angegebenen Förderarten oder Förderunterarten können nicht angewendet werden.

- Die Basisförderung (1.) gilt mit der Änderung, dass die Prämie für jedes Ausbildungsjahr drei Lehrlingsentschädigungen beträgt. Für alle Fälle, in welchen keine ausdrückliche Regelung für Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG im Kollektivvertrag existiert, wird die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung, maximal aber der Referenzwert laut (1.) herangezogen.
- Bei zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (4.) kommen die Unterarten b) und c) zur Anwendung. Die Förderhöhe beträgt 75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer bis zu einer Gesamthöhe von Euro 2.000,00 pro Auszubildendem über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb. Auszubildende nach § 8b (2) BAG werden zudem bei der Betriebsdeckelung (Euro 10.000,00 pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb) nicht berücksichtigt.
- Die Weiterbildung der Ausbilder (5.) kann unverändert gefördert werden.
- Bei der Förderart Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (7.) gilt die Unterart c). Die Förderhöhe beträgt 100 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer bis zu einer Gesamthöhe von Euro 2.000,00 pro Auszubildendem über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb.

Mit der erhöhten Basisförderung und dem erhöhten Rahmen bei der Förderung von zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und Nachhilfekursen soll der Entfall der nicht anwendbaren Förderarten kompensiert werden.

IV. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Förderbar sind Lehrberechtigte gem. § 2 BAG und Lehrberechtigte gem. § 2 Abs.1 LFBAG mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der politischen Parteien.

Nicht förderbar sind selbständige Ausbildungseinrichtungen, (§§ 29, 30, 30b, 8b BAG Abs. 14 u. 15, Träger gemäß JASG, § 15a LFBAG …).

Förderungen im Zusammenhang mit bestimmten Lehrverhältnissen setzen einen protokollierten Lehrvertrag voraus.

Voraussetzung für Förderungen für Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG (integrative Berufsausbildung – Teilqualifizierungen) ist ein Ausbildungsvertrag nach § 8b (2) BAG.

V. Ausschlussgründe

1. Untersagung der Ausbildungsberechtigung/ Untersagung der Beschäftigung Jugendlicher

Ein Antrag auf Untersagung der Lehrlingsausbildung sowie ein Antrag auf Verbot der Beschäftigung Jugendlicher seitens der AK bzw. in den Fällen des KJBG auch des Arbeitsinspektorates aufgrund schwerwiegender arbeits- und sozialrechtlicher Verstöße durch einen Lehrberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 4 Abs. 4 BAG, § 31 KJBG), welcher der zuständigen Lehrlingsstelle schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, führt zum vorläufigen Förderstopp. Die Lehrlingsstelle erteilt ab Kenntnis des Antrages keine Ausgabenanweisungen betreffend aller laufenden Förderanträge dieses Lehrberechtigten.

Wird die Untersagung der Ausbildungsberechtigung bzw. das Verbot Jugendliche zu beschäftigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde rechtskräftig, so tritt für alle Förderanträge der Ausschluss in Kraft und es dürfen auf die Dauer der Untersagung keine Förderanträge genehmigt werden.

2. Verwaltungsstrafverfahren wegen schwerwiegender Übertretungen des BAG

Die Sachverhaltsdarstellung der AK an die Bezirksverwaltungsbehörde bezüglich eines Lehrberechtigten wegen Übertretung des § 32 Abs. 1 BAG wegen

- lit. b) Nichtfreigabe zur Berufsschule,
- lit. d) Verwendung des Lehrlings zu berufsfremden Tätigkeiten oder
- lit. f) Nichtbetrauung eines geeigneten Ausbilders

führt zum vorläufigen Förderstopp, sobald die zuständige Lehrlingsstelle schriftlich davon Kenntnis erhält. Wird ein Strafbescheid im Verwaltungsstrafverfahren erlassen und eine Verwaltungsstrafe verhängt, so tritt mit Rechtskraft des Strafbescheides ein Ausschluss von der Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, in Kraft.

Eine Befassung der Gleichbehandlungskommission oder des Arbeits- und Sozialgerichts hinsichtlich folgender Tatbestände

- Der Arbeitgeber ist zugleich Ausbilder und hat den Lehrling sexuell belästigt oder
- der Lehrling wurde von Dritten (Kollegen, Vorgesetzten, Ausbilder) sexuell belästigt und der Arbeitgeber hat keine angemessene Abhilfe geschaffen (§ 6 Abs 1 Z 3, § 7 Abs 1 Z 3, § 21 Abs 1 Z 3 GlBG) oder
- der Arbeitgeber/Ausbilder hat eine konkrete Empfehlung des Senats zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebots im schriftlichen Prüfungsergebnis nicht binnen der gesetzten Frist erfüllt (§ 12 Abs 3 GBK/GAW-G) und dies wurde durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft festgestellt (§ 4 Abs 4 und § 5 Abs 4 GBK/GAW-G).

führt zum vorläufigen Förderstopp, sobald die zuständige Lehrlingsstelle schriftlich davon Kenntnis erhält.

Werden von den zuständigen Senaten der Gleichbehandlungskommission (§ 2 GBK/GAW-G) oder vom Arbeits- und Sozialgericht sexuelle Belästigungen (§ 6 GlBG) oder Belästigungen aufgrund des Geschlechts (§ 7 GlBG) oder Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, des Alters oder der Religion oder Weltanschauung (§ 21 GlBG) von Lehrlingen nach den oben angeführten Punkten festgestellt, so tritt mit Rechtskraft der Feststellung ein Ausschluss von der Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, in Kraft.

Der Förderstopp und der Förderausschluss umfassen jene Zahl von Lehrverhältnissen die von den Verstößen betroffen sind. Darüber hinaus gehende Förderausschlüsse sind nach Punkt 4 möglich.

3. Förderausschluss bei Verwaltungsstrafen

Die rechtskräftige Verhängung einer Verwaltungsstrafe (Erlassung eines Strafbescheides) der Bezirksverwaltungsbehörde wegen anderer Übertretungen des BAG und des KJBG bewirkt, dass die Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, für die betroffenen Lehrlinge einbehalten oder zurückgefordert wird.

Der Förderstopp und der Förderausschluss umfassen jene Zahl von Lehrverhältnissen die von den Verstößen betroffen sind. Darüber hinaus gehende Förderausschlüsse sind nach Punkt 4 möglich.

4. Befassung des Förderausschusses

Auf Antrag einer Kurie kann der Förderausschuss bei Verstößen oder Ausbildungsmängeln (z.B. hohe Durchfallsquoten bei den Lehrabschlussprüfungen, hohe Lösungsquoten bei Lehrverträgen etc.) einen Förderausschluss beschließen. Dieser Beschluss hat Umfang und Dauer des Förderausschlusses genau zu bezeichnen.

Auf Antrag des Lehrberechtigten kann der Förderausschuss beschließen, dass ein vorläufiger Förderstopp oder Förderausschluss nach den Punkten 2 und 3 eingeschränkt oder aufgehoben wird, wenn dies zu unangemessenen Härten führen würde.

VI. Verfahren

- Der Förderantrag ist durch den/die Lehrberechtige(n) oder eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter/in einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer des Bundeslandes.
- Die Übermittlung des Antrages kann durch Zustellung des unterschriebenen Originals, Fax des unterschriebenen Originals oder E-Mail mit elektronischer Signatur erfolgen.
- Belege (z.B. Zahlungsbestätigungen) sind im Original oder in Kopie des Originals beizubringen.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres bzw. des förderbaren Ereignisses. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist von den Lehrlingsstellen auf maximal sechs Monate erstreckt werden.
- Beträge unter Euro 30,00 werden nicht ausbezahlt, werden nicht kumuliert und verbleiben im Förderbudget.
- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Liegen dem Förderantrag unrichtige Angaben zu Grunde oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die für die Gewährung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Lehrlingsstelle verpflichtet, bereits ausbezahlte Förderungen rückzufordern.

VII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Basisförderung

Die Förderung kann für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008 liegt.

2. Neue Lehrstellen (Blum-Bonus II)

Die Förderung kann für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008 liegt und vor dem 31.12.2010 liegt.

3. Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit

Die Förderung kann für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008 liegt.

4. Evaluierung

Der Einsatz und die Wirkung der nach dieser Richtlinie vergebenen Beihilfen werden einer laufenden Evaluierung unterzogen. Der Förderausschuss kann auf dieser Grundlage jederzeit Änderungen der Richtlinie nach § 19c Abs. 2 beschließen.